
2.2.13. Rechtliche Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückstellungsbedarfs

a) Beschwerde an die liechtensteinische Landessteuerkommission

Gegen eine Entscheidung der Steuerverwaltung, insbesondere gegen die Einschätzung eines Steuerpflichtigen und gegen alle in einem Einschätzungs-, Steuernachforderungs-, Steuerrückforderungs- oder Strafverfahren ergehenden Entscheidungen und ausgesprochenen Bussen und Rechtsnachteile sowie gegen Kostenaufgaben kann der Steuerpflichtige Beschwerde an die Landessteuerkommission führen. Gemeinsame Beschwerden mehrerer Steuerpflichtiger sind unzulässig¹²⁰.

Für das ganze Land besteht eine Landessteuerkommission, die vom Landtag auf vier Jahre gewählt wird. Diese Kommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen und gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Der Landtag bestimmt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Landessteuerkommission ist Beschwerdeinstanz in Steuersachen und entscheidet über Beschwerde gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuerverwaltung und der Gemeindesteuerkommission¹²¹.

Wer eine Beschwerde führt, ist gehalten, sie zu begründen. In der Beschwerdeschrift hat er die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, die sich in seinen Händen befinden, sind, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, im Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen. Die Beschwerde ist derjenigen Steuerbehörde, gegen deren Entscheidung sie sich richtet, zur Anbringung von Gegenbemerkungen zu übermitteln.

120 Art. 23, Abs. 1 SteG

121 Art. 5 SteG